

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE OBERALLGÄU - SÜD E.V.

Aufgaben

Die Musikschule Oberallgäu – Süd e.V. ist eine Einrichtung der Städte Sonthofen und Immenstadt sowie der Gemeinden Oberstaufen, Blaichach, Waltenhofen und Missen-Wilhams im Sinne der Sing- und Musikschulverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984.

Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten verbindlich die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Förderklasse (bei Bedarf)

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung *

- 1.1. In die Musikalische Früherziehung werden 3-4 jährige Kinder aufgenommen (MuKi).
- 1.2. In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. *
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 / 60 bzw. 75 Minuten erteilt.

2. Musikalische Grundausbildung *

- 2.1. Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr. *
- 2.2. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 / 60 bzw. 75 Minuten erteilt.

*) Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

3. Elementare Singklassen

- 3.1. a) In den Spatenchor werden Kinder im Alter von 4 - 7 Jahren aufgenommen.
b) In den Kinderchor werden Kinder ab der 2. Grundschulklasse aufgenommen.
c) In den Jugendchor werden Jugendliche ab 12 /13 Jahren aufgenommen.

3.2. Die Singausbildung dient der Stimmbildung und Liedpflege.

§ 3 Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

- a) **Kinder**, welche die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundausbildung besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung).
- b) **Jugendliche**
- c) **Erwachsene**

2. Die Schüler/-innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 6 Schüler/-innen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt werden können. Über die Einteilung, sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Instrumental- und Vokalschüler sollen zusätzlich die Gehörbildung, die Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik oder Orchester, Jugendblasorchester.

§ 5 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind:

- Musiklehre / Gehörbildung
- Musikgeschichte
- Harmonielehre / Komposition

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils von der Schulleitung gesondert festgelegt.

§ 6 Förderklasse

1. Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, aufgenommen werden.
2. Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:
 - **Vokal-/Instrumentalunterricht:**
2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
 - **Ensemblefach:**
1 Woche
 - **Gehörbildung/Musiklehre:**
1 Woche
3. Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Berufsstudium weitergeführt werden können.
4. Interessenten können nur aufgrund einer Eignungsprüfung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die aussagekräftige schriftliche Stellungnahme des Fachlehrers des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.

§ 7 Schuljahr / Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind bis zum 01. Juli des laufenden Jahres schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldeformular mit Einzugsermächtigung). Bei minderjährigen Teilnehmer / Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr. Bei Eintritt in die Musikschule besteht eine Probezeit bis Dezember des Eintrittsjahres. Bei Abmeldung in der Probezeit endet die Gebührenpflicht jeweils zum Ende des Abmeldemonats.

§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 01. Juli des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Erhält die Musikschule keine rechtzeitige schriftliche Abmeldung, besteht der Vertrag und damit die Verpflichtung der Entrichtung der Unterrichtsgebühren weiter.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden und gegebenenfalls durch amtliche / ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden (Formblatt).
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler / Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler / die Schülerin vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei disziplinären Verfehlungen des Schülers / der Schülerin.

§ 11 Verhinderung des Schülers / der Schülerin

Kann die Schülerin / der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt.

Dies gilt jedoch nicht bei Erkrankung der Lehrkräfte.

§ 13 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 14 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe des Schülers / Schülerin kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefördert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (Internet, u.a.) zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild - und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, u.a.).

§ 15 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schülerin / des Schülers sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 16 Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument und die erforderlichen Lernmittel (Noten usw.) besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

§ 17 Bescheinigung

Dem Schüler / der Schülerin wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Dies kann auch auf Wunsch mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung / Benutzungsordnung tritt am 15.09.2005 in Kraft.

Sonthofen, 29.10.2010

gez. Hubert Buhl
1.Vorsitzender